



Sehr geehrte Damen und Herren,
der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, wann der Insolvenzverwalter die Erfüllung eines beiderseits noch unerfüllten Vertrages gewählt hat und ob bzw. wann er ggf. persönlich haftet, wenn er dem Gläubiger gegenüber nicht erfüllen kann oder diesem Schäden im Zusammenhang mit der Erfüllung entstehen..

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Vertragserfüllungswahl des Insolvenzverwalters durch Entnahmen aus dem Konsignationslager

InsO §§ 61, 103 I

Der Insolvenzverwalter wählt nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes in schlüssigem Verhalten gemäß § 103 Abs. 1 InsO die Erfüllung eines Konsignationslagervertrages, wenn er dem Lager Warenbestände entnimmt und sie im Betrieb des Schuldners verarbeitet. Bezahlt er die Entnahmen anschließend nicht vollständig aus der Masse, haftet er für Fehlbeträge bis zur Höhe des sogenannten „negativen Interesses“ persönlich gemäß § 61 InsO.

BGH, Urteil vom 13.02.2014 - IX ZR 313/12, BeckRS 2014, 06632

Sachverhalt

Der Beklagte ist Insolvenzverwalter über das Vermögen einer GmbH (Schuldnerin). Diese stellte Spritzgussteile her und verkaufte sie unter anderem an die Klägerin. Die zur Fertigung nötigen Kunststoffgranulate stellte die Klägerin ihrerseits der Schuldnerin auf der Basis eines Konsignationslagervertrages zur Verfügung (Einlagerung bei der Schuldnerin unter Eigentumsvorbehalt der Klägerin). Nach Insolvenzeröffnung setzte der Beklagte die Produktion der Spritzgussteile zunächst fort; von der Klägerin beanstandete Ware (Ausschuss) ließ er vermahlen und neu verarbeiten. Später stellte er den Geschäftsbetrieb der Schuldnerin unter Anzeige der Masseunzulänglichkeit ein. Stellt der Insolvenzverwalter nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fest, dass die Insolvenzmasse – vorhandenes Vermögen - nicht ausreicht, um die Masseverbindlichkeiten zu erfüllen (sog. „Insolvenz in der Insolvenz“), zeigt er dem Insolvenzgericht Masseunzulänglichkeit an.

Die Klägerin verlangt im Gegenwert von ca. 93.000 EUR nebst Zinsen die Bezahlung von „Fehlmengen“, die einerseits nicht verarbeitet, vom Beklagten aber andererseits auch nicht mehr herausgegeben wurden. Insofern erhob sie gegen die unzulängliche Masse eine Feststellungsklage, dass ihr besagte 93.000 EUR zustehen. Damit verbunden forderte die Klägerin im Wege der Klagehäufung und per Leistungsantrag von dem Beklagten persönlich Schadenersatz in selbiger Höhe. D. h. sie beantragte den Beklagten (Insolvenzverwalter) zu verurteilen an sie 93.000 EUR Schadenersatz zu bezahlen. Der Umstand,

dass einmal eine Feststellungsklage (gegen die Insolvenzmasse) und einmal eine Leistungsklage (gegen den Verwalter persönlich) erhoben wurden hat nur prozessuale bzw. vollstreckungsrechtliche Hintergründe und braucht hier nicht näher erläutert werden

Das Berufungsgericht hat den Beklagten im Wesentlichen nach den Anträgen der Klägerin verurteilt - als Amtsperson (= Insolvenzverwalter) und auch persönlich. Der Neunte Zivilsenat des BGH ließ hiergegen nur das Rechtsmittel des Beklagten persönlich zur Revision zu (§ 543 Abs. 1 Nr. 2 ZPO).

Rechtliche Wertung

Die Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Der Neunte Zivilsenat folgt im Ausgangspunkt der Auffassung des Berufungsgerichts, wonach der Geschäftsverbindung ein Konsignationslagervertrag zugrunde lag. Daran anknüpfend seien mit der jeweiligen Entnahme von Granulat Einzelkaufverträge über die entnommenen Mengen zustande gekommen, die die Schuldnerin zu entsprechender Kaufpreiszahlung verpflichteten (§ 433 Abs. 2 BGB).

Ist ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner (insolventes Unternehmen) und von dem anderen Teil nicht oder nicht vollständig erfüllt, so kann der Insolvenzverwalter an Stelle des Schuldners den Vertrag erfüllen und Erfüllung vom anderen Teil verlangen. Wählt er Erfüllung, so hat er natürlich die von ihm geschuldete Leistung zu erbringen. Ob schon der Konsignationslagervertrag (als Rahmenvereinbarung) im Sinne des § 103 InsO „gegenseitig“ gewesen sei, bedürfe lt. BGH letztlich keiner Entscheidung. Der Beklagte habe in Kenntnis des Vertrages weiterhin Material aus dem Lager entnommen und verarbeitet; somit habe er jedenfalls konkludent, d. h. durch schlüssiges Verhalten die Vertragserfüllung gewählt. Der Senat habe zwar bisher stets hohe Anforderungen an die Annahme eines konkludenten Erfüllungsverlangens gestellt. Dem genüge aber die Entscheidung des Berufungsgerichts; sie würdige den gesamten Sachverhalt recht umfassend. Dazu zähle etwa, dass der Beklagte über die Fortsetzung der Produktion mit zuständigen Mitarbeitern der Klägerin vorab ausgiebig gespro-



chen und die betreffenden Handlungsschritte in anschließender Korrespondenz als „programmgemäß“ beschrieben habe. Auch nach der Insolvenzeröffnung habe der Beklagte weiterhin die entnommenen Mengen an die Klägerin gemeldet; von dort seien sie ihm dann jeweils in Rechnung gestellt worden. So sei man immerhin über 10 Monate hinweg verfahren. Noch in erster Instanz habe sich der Beklagte selbst auf den bestehenden Konsignationslagervertrag und den Grundsatz „pacta sunt servanda“ berufen. Erstmals im Berufungsrechtszug habe er behauptet, dass eine Erfüllungswahl fehle.

Einen Entlastungsbeweis gemäß § 61 Satz 2 InsO habe der Beklagte nicht geführt. Er habe weder dargelegt, dass im jeweiligen Moment der Entnahmen finanziell ausreichende Massemittel vorhanden waren, noch dass für ihn das spätere Fehlen einer ausreichenden Masse nicht erkennbar gewesen sei. Bei § 61 InsO geht es um die persönliche Haftung des Insolvenzverwalters für die Nichterfüllung von Masseverbindlichkeiten. Kann eine Masseverbindlichkeit, die durch eine Rechtshandlung des Insolvenzverwalters begründet worden ist aus der Insolvenzmasse nicht voll erfüllt werden, so ist der Verwalter dem Massegläubiger zum Schadenersatz verpflichtet. Dies gilt nach Satz 2 nicht, wenn der Verwalter bei der Begründung der Verbindlichkeit nicht erkennen konnte, dass die Masse voraussichtlich zur Erfüllung nicht ausreichen würde. D. h. das Verschulden des Verwalters wird vermutet, es sei denn er kann den Entlastungsbeweis führen. Dies war hier nicht der Fall.

Ein Ausfallschaden im Sinne von § 61 InsO entstehe bereits dann, wenn der Insolvenzverwalter Masseunzulänglichkeit anzeige und keine kurzfristig realisierbaren Debitoren verfügbar sind, aus denen man die Massegläubiger zeitnah befriedigen kann.

Allerdings gewähre § 61 InsO allein einen Anspruch auf Ersatz des sog. „negativen Interesses“. Danach sei die Klägerin nur so zu stellen, wie sie stünde, wenn der Beklagte die Kunststoffgranulate nicht aus dem Lager entnommen hätte. Zu ersetzen sei nur dieser Vertrauens-, nicht aber der vertragliche Erfüllungsschaden. Zum – zwischen den Parteien streitigen – Verlustwert der entnommenen, bisher nicht bezahlten Mengen habe das Berufungsgericht indes noch keine ausreichenden Feststellungen getroffen.

Schließlich bestehe – anders als das Berufungsgericht tenoriert habe – zwischen dem Beklagten persönlich und der Masse auch kein Gesamtschuldverhältnis.

Praxishinweis

Die Entscheidung stellt ein positives Signal für Warenlieferanten dar, indem es die Haftung des Insolvenzverwalters für nach Insolvenzeröffnung begründete Fehlmengen verschärft. Während bislang wenig Augenmerk darauf gelegt wurde, ob der Insolvenzverwalter bei Amtsantritt sorgfältig die Inventur erstellt hatte stellt obiges Urteil eine Kehrtwende dar. Auch die Frage, ob der Verwalter eine ordnungsgemäße Liquiditätsplanung vorgenommen hatte wurde bislang eher stiefmütterlich behandelt. So gesehen ist das Urteil aus Sicht der Lieferanten und Gläubiger ein Schritt in die richtige Richtung.

Wie Ries, a. a. O. in seiner Urteilsanmerkung zutreffend ausführt, wird aus dem Urteilssachverhalt nicht hinreichend deutlich, ob die umstrittenen Granulatbestände zum Insolvenzeröffnungstichtag tatsächlich alle noch lückenlos vorhanden waren, oder ob es bereits zu diesem Zeitpunkt schon unbezahlte „Fehlmengen“ gab. Denn nur soweit die Fehlmengen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, konnten daraus Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO entstehen. Ansonsten greift selbst bei einer Erfüllungswahl des Verwalters der Rechtsgedanke von § 105 InsO (Teilbarkeit der Leistungen). D. h. Defizite vor der Insolvenz und darauf beruhende Ansprüche sind schlichte Insolvenzforderungen und können auch keine persönliche Haftung des Insolvenzverwalters nach § 61 InsO begründen.

Wichtig ist auch noch diesem Urteil zu entnehmen, dass ein „Gleichrang“ besteht, d. h. der persönliche Schadenersatzanspruch gegen den Insolvenzverwalter parallel neben dem Anspruch gegen die Insolvenzmasse besteht und nicht etwa primär die Insolvenzmasse in Anspruch genommen werden muss (vgl. BGH, NZI 2006, 169; BAG, NZI 2007, 535 Rn. 24; in diesem Sinne auch Ries, a. a. O.).

Wichtige Leitsätze

OLG München: Anfechtung von Handlungen des «schwachen» Insolvenzverwalters

InsO §§ 129 ff.

Rechtshandlungen des späteren Insolvenzschuldners, denen der vorläufige Insolvenzverwalter zugestimmt hat, oder des vorläufigen Insolvenzverwalters, der namens und in Vollmacht des späteren Insolvenzschuldners gehandelt hat, können dann, wenn kein allgemeines Verfügungsgebot angeordnet war, nach den Vorschriften der §§ 129 ff. InsO angefochten werden. Der vorläufige "schwache" Insolvenzverwalter kann mithin nur mit Wirkung für den Schuldner handeln, wenn er in dessen Namen und mit entsprechender Vollmacht auftritt. (Leitsatz der Redaktion)

OLG München, Urteil vom 02.07.2013 - 5 U 5067/12, BeckRS 2013, 13612

LG Dresden: Honorarforderungen als Masseansprüche oder Tabellenforderungen

InsO §§ 55 II, 270b III

Entsprechend § 55 II I InsO stellen die während der vorläufigen starken Eigenverwaltung begründeten Verbindlichkeiten, wie hier im Schutzschirmverfahren, keine Insolvenzforderungen dar, sondern vorrangig zu befriedigende Masseverbindlichkeiten. Erfasst sind damit all die Verbindlichkeiten, die auf Handlungen oder Rechtsgeschäfte des Schuldners im vorläufigen Verfahren beruhen. Da der Wortlaut des § 270b III I InsO nicht weiter zwischen verschiedenen Schuldverhältnissen differenziert, sind von der Ermächtigung auch Verbindlichkeiten aus Dauerschuldverhältnissen erfasst. (Leitsatz der Redaktion)

LG Dresden, Urteil vom 11.09.2013 - I O 1168/13, BeckRS 2013, 17148